

Beilage 5 Stellungnahme betreffend Totalrevision des Polizeigesetzes

Allgemeine Angaben	
Gemeinde/VGGSH/Partei/Departement/Staatskanzlei/Gericht/Verband	VGGSH Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen
Kontaktperson bei Fragen (Vorname und Name, Telefon, E-Mail)	Heidi Fuchs, Geschäftsführerin info@gemeinden.sh Tel. 079 484 64 38
Datum	22. April 2024
Bitte bis 5. April 2024 an fd@sh.ch mailen. Vielen Dank! / Fristerstreckung bis 31. Mai 2024	

Bestimmung	Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden?	Ihre Änderungsvorschläge/Ihre Bemerkungen
		<p>Allgemeine Vorbemerkungen?</p> <p>Der VGGSH bedankt sich bei den Verantwortlichen des Finanzdepartements für die Möglichkeit zur Stellungnahme betreffend Totalrevision Polizeigesetz und insbesondere auch dafür, dass darauf hingewiesen wurde, welche Artikel für die Gemeinden besonders relevant sind.</p> <p><i>Die kursiv gedruckten Bemerkungen betreffen Gemeinden mit einer kommunalen Polizei.</i></p>
Art. 1	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 2	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 3	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p><i>Dürfen Angehörige der kommunalen Polizeibehörde (siehe Art 81) welche über die in Art 7 geforderte Aus- und Weiterbildung verfügen ebenfalls Zwang anwenden? In Art. 82 ist das vorübergehende Festhalten geregelt. Dies ist auch eine Form von Zwang.</i></p> <p><i>Der Wortlaut von Art. 3 Abs. 1 nPolG schliesst die Anwendung von unmittelbarem Zwang aus. In Art. 22 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 f. wird das dann relativiert, indem gemeindeeigenes Polizeipersonal bei entsprechender Ausbildung ebenfalls</i></p>

		<p><i>Waffen tragen und von diesem Gebrauch machen kann sowie Personen vorübergehend festhalten kann (Art. 82). Es sollte daher hier ein Vorbehalt bzw. ein Verweis auf die entsprechenden relativierenden Bestimmungen angebracht werden.</i></p> <p>Abs. 2 lit. e "Kontrolle der Ruhe- und Lärmschutzbestimmungen, soweit nicht der Kanton zuständig ist" Die Kontrolle der Missachtung der Ruhezeiten sind für die Gemeinden nur schwer zu gewährleisten, da diese per se ausserhalb der Büroöffnungszeiten passieren. Der VGGSH geht davon aus, dass diese Aufgabe wie bis anhin der Schaffhauser Polizei übertragen werden kann.</p> <p>Abs 2 lit f "Entgegennahme und Aufbewahrung von Fundsachen" Bemerkung; Bei Verlust von Waren in Verkehrsmitteln stimmen Fundort und Wohnort der betroffenen Person wohl nur per Zufall überein. Es muss deshalb sichergestellt sein, dass alle Fundgegenstände (unabhängig von Aufbewahrungsort (Gemeinde, Polizei, Busbetreiber etc.) in <u>einem</u> System (beispielsweise EasyFind) erfasst werden.</p>
Art. 4	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 5	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 6	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 7	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p><i>Polizeiliche Sicherheitsassistentinnen und -assistenten mit einem entsprechenden eidgenössischen Zertifikat oder einem gleichwertigen Abschluss bei der Schaffhauser Polizei verfügen über den Polizeistatus. Gemäss Art 81 hat dies auch für die Gemeinden Gültigkeit.</i></p> <p><i>Bemerkung: Die Vorgaben betreffend Weiterbildung sind nicht detailliert geregelt (siehe Art 81, Abs. 3)?</i></p> <p>Frage: <i>Bei der SHPol müssen in definierten Abständen Wiederholungskurse zu verschiedenen Themen absolviert werden, so z.B. Eigenschutz oder Schiessausbildung. Müssen sich die Gemeinden auch an diese Vorgaben halten und bietet die SHPol den Gemeinden entsprechende Ausbildungsplätze (analog Stein am Rhein heute)?</i></p>
Art. 8	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Frage: <i>Wie sollen zukünftig Mitarbeitende der kommunalen Polizeibehörde (siehe Art 81) welche nicht über die in Art 7 geforderte Aus- und Weiterbildung verfügen, aber zum Selbst- und Drittschutz mit Mehrzweckstöcken und Pfefferspray ausgerüstet werden dürfen (Beispiel Mitarbeitende für die Kontrolle des Ruhenden Verkehrs) ausgerüstet bzw. uniformiert werden?</i></p>

Art. 9	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 10	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Die Gemeinden sind zurzeit mit 2 Gemeindepräsidenten in der Polizeikommission vertreten. Wer hat hier das Vorschlagsrecht?
Art. 11	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 12	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 13	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Bemerkung: Folgender Passus wurde gestrichen (1 Entwurf Art 8): Im Bereich der Aufgabenerfüllung der Schaffhauser Polizei nach Art. 2 lit. a, b, d, f, h, i und k steht den Gemeinden ein Anhörungsrecht zu. Somit wird das Mitspracherecht der Gemeinden geschmälert.</p> <p>Bereits heute besteht faktisch ein reines Anhörungsrecht der Gemeinden. Diese teilen ihre Anliegen der Schaffhauser Polizei mit, die sie bei ihrer Einsatzplanung berücksichtigt. Das neue Polizeigesetz spiegelt nun diese gelebte Praxis. Sinnvoll ist darüber hinaus die Möglichkeit der Gemeinden, bei der Festlegung der kommunalen Problemlagen mitreden zu können (Art. 13 Abs. 3 nPolG).</p> <p>Aus Sicht des VGGSH muss sichergestellt sein, dass die Gemeinden bei Anliegen angehört werden.</p>
Art. 14	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Bemerkungen: Die Mitwirkung der Gemeinden (Mitsprache und Weisungen) wurde ersatzlos gestrichen. Im Gegenzug werden den Gemeinden verschiedene Auflagen gemacht.</p> <p>Gemäss aktueller Formulierung müsste jederzeit (also Tag und Nacht an 365 Tagen) eine zuständige Person der Gemeinde für die Polizei erreichbar sein. Dies ist nicht realistisch.</p> <p>Aus Sicht VGGSH sind die Gemeinden während den ordentlichen Öffnungszeiten erreichbar. Bei Veranstaltungen oder in speziellen Situationen werden in der Regel Sicherheitsverantwortliche des Organistors bezeichnet, die jederzeit für die Polizei erreichbar sind.</p> <p>Der Artikel ist entsprechend zu überarbeiten.</p>
Art. 15	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Gemäss Formulierung in Absatz 2a ist die Polizei für die Regelung des rollenden Verkehrs bei Grossveranstaltungen zuständig. Bisher haben die Gemeinden und Organisatoren in solchen Situationen jeweils bei den Feuerwehren und Verkehrskadetten nachgefragt.

		<p>Wurde diese Änderung bewusst eingeführt? Ist der Einsatz für die Gemeinden / Organisatoren kostenpflichtig?</p> <p>Weiter ist für den VGGSH unklar, wie Grossveranstaltungen definiert werden. Dem Vernehmlassungsbericht kann hierzu entnommen werden, dass davon ausgegangen wird, dass bei jeder Grossveranstaltung eine Vertretung der kommunalen Behörden erreichbar sein muss. Im Gesetzestext ist davon keine Rede. Dies zu erwarten wäre nicht realistisch. Inwieweit ein Pikettdienst während jeder grösseren Veranstaltung sinnvoll ist, hängt davon ab, ab welcher Grösse eine Veranstaltung als Grossveranstaltung zu betrachten ist.</p>
Art. 16	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 17	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 18	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 19	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 20	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 21	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 22	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Für den VGGSH erschliesst sich aus dem Wortlaut des Artikels nicht, welche Angehörigen der Gemeinden nun effektiv Zwang im Sinne des Gesetzes anwenden dürfen. Der Verweis in Absatz 2 auf Art. 81 ist wenig hilfreich, da von dort wiederum auf Art. 7 verwiesen wird. Aufgrund der Ausführungen im Vernehmlassungsbericht ist davon auszugehen, dass nur Angehörige von kommunalen Polizeikörpern gemeint sind.</p> <p>Der Artikel ist zu präzisieren, damit klar ist, welche Angehörigen der Gemeinden genau gemeint sind und welche Art von Zwang angewendet werden darf.</p>
Art. 23	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Art. 24	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 25	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 26	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 27	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 28	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 29	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 30	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 31	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 32	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 33	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 34	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 35	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Art. 36 - 39	<i>Übernahme der vorgezogenen Teilrevision</i>	
Art. 40	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 41	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 42	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 43	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 44	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 45	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 46	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Der VGGSH geht davon, dass die Gemeinden unabhängig von diesem Artikel weiterhin die Möglichkeit haben, im eigenen Ermessen technische Überwachungsgeräte einzusetzen. Falls dies nicht der Fall sein sollte, müsste das im Gesetz korrigiert werden.
Art. 47	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 48	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 49	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 50	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Der Begriff "andere geeignete Person" in Absatz 2 dieses Artikels muss präzisiert werden, damit klar ist wer beigezogen werden darf und wer nicht. Heute werden in den Gemeinden "Urkundspersonen" (Gemeindeschreiber / Gemeinderäte) – in der Stadt die Mitarbeitenden der Stadtpolizei - aufgeboten.

		Dieser mögliche Personenkreis könnte aus Sicht des VGGSH durchaus erweitert werden. Damit könnte auch einfacher sichergestellt werden, dass der SHPol bei dringendem Bedarf eine Person zur Verfügung steht. Ob das juristisch so haltbar ist, kann der VGGSH nicht beurteilen.
Art. 51	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 52	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 53	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 54	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 55	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 56	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 57	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 58	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 59	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
<i>Art. 60 - 68</i>	<i>Übernahme der vorgezogenen Teilrevision</i>	
Art. 69	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Art. 70	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 71	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 72	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 73	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 74	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Für uns erschliesst sich nicht genau, was damit gemeint ist. Wir interpretieren den Artikel so, dass beispielsweise Gemeindemitarbeitende einen Abfallsünder zur Rede stellen können. Ist das korrekt so?
Art. 75	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 76	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 77	<input type="checkbox"/> JA <input checked="" type="checkbox"/> NEIN	<p>Für den VGGSH ergibt sich aus dem Artikel nicht klar, wer mit der zuständigen Gemeindebehörde im Kontext des Schutzes privater Rechte gemeint ist. Per se gibt es keine Verwaltungsabteilung, welche allgemein für den Schutz privater Rechte zuständig ist.</p> <p>Der VGGSH begrüsst die "Befugnisse" grundsätzlich, allerdings wäre es nicht im Sinne der Gemeinde, wenn diese zu solchen Handlungen verpflichtet werden könnte, weil die Polizei die Aufgaben nicht erledigen kann/will.</p> <p>Bemerkung: <i>Wegfall aus Entwurf, Art 61 Abs. 2: "In besonderen Fällen, insbesondere bei Ausführungs-, Fortsetzungs- oder Wiederholungsgefahr der Gefährdung oder Störung, kann die Gemeindebehörde das Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 Strafgesetzbuch (StGB) für höchstens 14 Tage verfügen."</i></p> <p>Frage: Was ist der Grund, dass die Zuständigkeit für die Verfügung der Wegweisung für 14 Tage im Gegensatz zum Vorentwurf (Art. 61 Abs. 2) «nur» bei der SH Pol liegt gemäss Art. 33 Abs. 2 nPolG?</p>

Art. 78	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Für den VGGSH ergibt sich aus dem Artikel nicht klar, wer mit der zuständigen Gemeindebehörde im Kontext mit störenden Tieren gemeint ist. Per se gibt es keine Verwaltungsabteilung, welche für Tiere zuständig ist.</p> <p>Aufgrund der Ausführungen im Vernehmlassungsbericht (Abschnitt 3.6, 2. Absatz, Seite 14) gehen wir eher davon aus, dass es hier nur um Tiere und Sachen an einem öffentlichen Ort geht. Leider wird im Gesetzestext nur von einem Ort gesprochen.</p> <p>Der VGGSH begrüsst die "Befugnisse" grundsätzlich, allerdings wäre es nicht im Sinne der Gemeinde, wenn diese zu solchen Handlungen verpflichtet werden könnten, weil die Polizei die Aufgaben nicht erledigen kann/will. Beispielsweise die Wegschaffung von Tieren</p>
Art. 79	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Für den VGGSH ergibt sich aus dem Artikel nicht klar, wer mit der zuständigen Gemeindebehörde im Kontext mit störenden Tieren gemeint ist. Per se gibt es keine Verwaltungsabteilung, welche für Tiere zuständig ist.</p> <p>Der VGGSH begrüsst die "Befugnisse" grundsätzlich, allerdings wäre es nicht im Sinne der Gemeinde, wenn diese zu solchen Handlungen verpflichtet werden könnten, weil die Polizei die Aufgaben nicht erledigen kann/will. Beispielsweise das "Einfangen eines streunenden Tieres".</p>
Art. 80	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Der VGGSH begrüsst diese Möglichkeit (insbesondere für Gemeinden ohne eigene Polizeikräfte)</p>
Art. 81	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Bemerkung: <i>Anpassungen betreffend Polizeistatus mit entsprechender Aus- und Weiterbildung analog SHPol (Art 7) ist ein grosser Fortschritt. Ebenfalls die Möglichkeiten der "Bewaffnung" von Mitarbeitenden der Gemeinden zum Selbst- und Drittschutz.</i></p> <p><i>In Abs. 2 ist die Rede von Mehrzweckstöcken oder Geräten, welche nicht unter das BG über Waffen fallen.</i></p> <p>Frage: <i>Fallen nicht alle Mehrzweckstöcke unter das Waffengesetz? Wie steht es mit dem Geraden Einsatzstock, welcher bei der SHPol eingesetzt wird?</i></p>
Art. 82	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 83	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<p>Bemerkung: Präzisierungen bezüglich privater Sicherheitsdienstleistungen sind zu begrüssen und erhöhen die Qualität dieser für die Gemeinden wichtige Dienstleistung zur Entlastung der eigenen Einsatzkräfte. Auch sind die Erfahrungen bis anhin positiv.</p>
Art. 84	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 85	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Art. 86	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 87	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 88	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 89	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 90	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 91	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 92	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 93	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 94	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	Der VGGSH interpretiert dies so, dass es hier um Zugriff auf Einwohnerkontrolldaten etc. geht. Ist das richtig?
Art. 95	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 96	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 97	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	

Art. 98	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 99	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 100	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 101	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 102	<i>Übernahme der vorgezogenen Teilrevision</i>	
Art. 105	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 106	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 107	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
Art. 108	<input checked="" type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	
	Weitere Bemerkungen?	